



26. August 2026

Schriftliche Anfrage

von SP, Grüne, GLP, AL

Der Stadtrat muss fertig ausgearbeitete und festgesetzte Strassenbauprojekte, die überkommunale Strassen betreffen, gemäss § 45 Abs. 3 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) durch den Regierungsrat genehmigen lassen. Der Regierungsrat prüft dabei, ob während der Erarbeitung geäusserte Begehren durch den Kanton, Planungsverbände oder Nachbargemeinden Rechnung getragen wurde. Gemäss Medienberichten sind mehrere solcher Genehmigungen derzeit ausstehend.¹

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche festgesetzten Strassenbauprojekte liegen derzeit beim Regierungsrat zur Genehmigung? Bitte um eine tabellarische Auflistung der Bauprojekte sowie Strassenlärmsanierungen ohne bauliche Massnahmen, ausserdem das jeweilige Datum des Zeitpunktes, wann der Genehmigungsantrag an den Regierungsrat gestellt wurde.
2. Wie viele dieser Strassenbauprojekte sind bereits rechtskräftig und bedürfen nur noch der Genehmigung durch den Regierungsrat?
3. Wie lange dauerte es in der Vergangenheit in der Regel, bis der Regierungsrat ein Strassenbauprojekt nach § 45 Abs 3 StrG genehmigte?
4. Im Falle von seit längerer Zeit unbehandelten Gesuchen um Genehmigung: Gab der Regierungsrat Gründe dafür an?
5. Ist die Prüfung von Verkehrsvorschriften wie Geschwindigkeitsreduktionen Teil des Genehmigungsprozesses nach § 45 Abs. 3 StrG?
6. Wurde bei Projekten, die unter anderem die Verminderung von Strassenlärm zum Ziel haben, gemäss Bundesrecht nachgewiesen, dass die zu treffenden Massnahmen zielführend sind? Bestehen im Fall von angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen gesetzliche Spielräume?
7. Wird dadurch auch der Einbau von lärmarmen Belägen verzögert?
8. Welche Auswirkungen hat das Warten auf die Genehmigungen auf die Strasseninfrastruktur, die Kosten und den Betrieb bei den zuständigen städtischen Dienstabteilungen und bei den mit der Ausführung beauftragten Unternehmen?
9. Hat der Stadtrat den Regierungsrat bei den länger hängigen Gesuchen förmlich gemahnt und ihm eine Frist zur Behandlung angesetzt? Wenn nein: weshalb nicht?
10. Erachtet der Stadtrat die Behandlungsdauer der hängigen Genehmigungsgesuche als vereinbar mit dem Beschleunigungsgebot nach § 4a VRG und Art. 29 Abs. 1 BV? Prüft er eine Beschwerde wegen Rechtsverzögerung ans Verwaltungsgericht oder eine Eingabe an die kantonale Ombudsperson?

¹ <https://www.tagesanzeiger.ch/rosengartenstrasse-zuerich-kanton-blockiert-zebrastreifen-371876736231>

S. Blaser

Elle

ZSok
Tj